

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher
Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus
Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggfls. über den UNHCR Evaku-
ierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team -
(NesT)“ im Resettlement-Verfahren 2020/2021 gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG
vom 25. Mai 2021**

Am 9. Mai 2019 wurde das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“ für ein staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge offiziell vorgestellt. Das Nest-Programm wird gemeinsam verantwortet vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Auswahl der Personen für das Pilotprogramm NesT und deren Aufnahme erfolgen unter den Voraussetzungen des Resettlementverfahrens auf der Grundlage der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zuständig für die operative Umsetzung des NesT-Verfahrens ist das BAMF.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für das Jahr 2021 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland auch im Rahmen des Pilotprojekts NesT auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG besonders schutzbedürftige Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aufnimmt. Die Resettlement-Aufnahmeanordnung vom 21. Mai 2021 findet Anwendung, wenn und soweit in dieser ergänzenden Anordnung keine spezifischen Regelungen für NesT getroffen werden.

Nach Abstimmung im Ressortkreis wurde der Inhalt der vorliegenden Anordnung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das BAMF kann im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze des Gesamtkontingentes von 500 Personen im Pilotprogramm NesT

Aufnahmezusagen an Resettlement-Flüchtlinge erteilen. Die Personenüber-einstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu ge-währleisten.

2. Für die Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - a. Die Personen wurden Deutschland vom UNHCR für Resettlement vor-geschlagen und das BAMF hat die Voraussetzungen für eine Resettle-mentaufnahme nach Deutschland bestätigt.
 - b. Es gibt eine Mentoringgruppe (mindestens 5 Personen), deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste für eine bestimmte Anzahl von Per-sonen unter Einbeziehung etwaiger spezifischer Bedarfe der Flüchtlinge (weitere Vorgaben seitens der Mentoringgruppe sind nicht zulässig) vom BAMF geprüft und angenommen wurde.

Die Mentoringgruppe ist verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeit-raum von 2 Jahren einen den örtlichen Sozialleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Kaltmiete oder durch Bereitstellung von Wohnraum. Da-neben sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

Die Ablehnung eines oder mehrerer Mitglieder der Mentoringgruppe oder der ganzen Mentoringgruppe kann in folgenden Fällen in Betracht kom-men:

- aa) Eintragung im Rahmen des erweiterten polizeilichen Führungs-zeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentoringgruppe.
- bb) Eintrag in der Schufa-Auskunft. Diese ist im Falle einer Woh-nungsanmietung von einem der beiden Hauptmentorinnen bzw. -mentoren beizubringen, wenn das Konto, auf das vor Einreise der Flüchtlinge die Nettokaltmiete für 2 Jahre einzuzahlen ist, kein ge-sichertes Konto, z.B. Treuhandkonto, sondern ein Girokonto ist, auf das der Kontoinhaberinnen bzw. -inhaber Zugriff hat.
- cc) Sicherheitsbedenken infolge der sicherheitsbehördlichen Daten-bankabfrage bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentoringgruppe.

- dd) Sonstige schwerwiegende Gründe (insbesondere bei Regelung eines Bundeslandes nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG für eine Kommune).

Soweit eine potentielle Mentoringgruppe die Voraussetzungen erfüllt (kein Vorliegen eines Ablehnungsgrundes), erhält sie eine Bestätigung, dass sie auf die Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings.

- c. Die Mentorinnen bzw. Mentoren geben gegenüber dem BAMF eine schriftliche Unterstützungserklärung ab, mit der das Mentoring einschließlich der Unterstützungsleistungen (ideell für ein Jahr, Zahlung der Nettokaltmiete bzw. kostenfreie Bereitstellung von Wohnraum für zwei Jahre) verpflichtend wird.
- d. Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland ausgewählten Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentoringgruppe entsprechen und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Bei negativer Entscheidung erfolgt die Aufnahme dieser Personen im Rahmen des Resettlement, bei positiver Entscheidung erfolgt das Matching mit der Mentoringgruppe und eine Aufnahme über das NesT-Programm.

- e. Wahrung der Einheit der Familie: Soweit mehrere Personen einer Kernfamilie vom UNHCR für eine Resettlementaufnahme durch Deutschland vorgeschlagen werden, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.
- f. Schwerstkranke Personen und unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) werden im Rahmen des Pilotprojekts nicht für ein Mentoring vorgeschlagen.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der aufzunehmenden Flüchtlinge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden statt. Es finden die Regelungen in Ziffer 3 und 4 der Resettlement-Aufnahmeanordnung vom 21. Mai 2021 Anwendung.

4. Die Voraussetzungen für das Visumverfahren und zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die in der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren niedergelegt sind, finden Anwendung.

5. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder / Kommunen richtet sich angesichts der von der Mentoringgruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren. Die Länder werden bereits im Antragsverfahren und ein zweites Mal vor Einreise der Flüchtlinge über Anträge auf Mentoring aus einer im betreffenden Bundesland liegenden Kommune unterrichtet.

Das BAMF benennt den künftigen Wohnort der Flüchtlinge und die an diesem Wohnort zuständige Ausländerbehörde im Aufnahmebescheid, den sie auch dieser Ausländerbehörde und dem zuständigen Jobcenter oder Sozialamt zu-leitet.

Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Es erfolgt eine Anrechnung auf den für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern festgelegten Schlüssel (Königsteiner Schlüssel).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 AufenthG (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

Mentoringgruppen, die für Flüchtlinge Wohnraum in einer Kommune bereitstellen wollen, für die eine Regelung nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG in Kraft ist, werden nur dann für ein Mentoring zugelassen, wenn die Kommune der Aufnahme der ausgewählten Personen im Rahmen des Mentorings schriftlich zugestimmt hat.

6. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von bis zu 14 Tagen durchzuführen. Die Personen treffen dort mit Mitgliedern ihrer Mentoringgruppe zusammen, von denen sie auch zu ihrem Wohnort gebracht werden.

Organisation und Finanzierung der Weiterreise von Friedland zum Wohnort ist Teil der Pflichten, die die Mentoringgruppe mit der nach Antragstellung und Genehmigung durch BAMF erfolgenden, verbindlich für bestimmte Personen geltenden Unterstützungserklärung übernimmt. Die Zusammentreffen in Friedland und die Abreise aus Friedland hat die Mentoringgruppe mit dem Grenzdurchgangslager Friedland abzustimmen. Etwaige Vorgaben des Grenzdurchgangslagers Friedland zum Infektionsschutz hat die Mentoringgruppe zu befolgen.

Etwaige Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass die Mentoren aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholen, gehen unmittelbar zu Lasten der Mentoringgruppe.

Soweit eine Aufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland nicht möglich ist und eine zentrale Erstunterbringung nicht gewährleistet werden kann, ist es Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen.

Die Mentoringgruppe und die Länder werden ca. 21 Tage vor Einreise über das genaue Einreisedatum informiert.

Diese Aufnahmeanordnung ersetzt die Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge im Rahmen des Pilotvorhabens NesT vom 24. Februar 2020, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Ulrike Bender